

Bezirkshauptmannschaft
Ried im Innkreis
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1



Geschäftszeichen: N10-89-2014

Bearbeiter: Murauer Christian Tel: 07752 / 912-68441 Fax: 0732 / 7720 268-399 E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

www.bh-ried.gv.at

Ried im Innkreis, 9. März 2015

Marktgemeinde Lohnsburg a.K., Marktplatz 11, 4923 Lohnsburg a.K.; Oö. Langlauf- und Biathlonzentrum Lohnsburg a.K., Erweiterung Schießplatz; naturschutzbehördliche Bewilligung

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über Ihren Antrag vom 24.11.2014 ergeht von der Bezirkshauptnannschaft Ried/I. als Organ der Landesverwaltung (Naturschutzbehörde) folgender

Spruch:

I. Naturschutzbehördliche Bewilligung:

Der Marktgemeinde Lohnsburg a.K., Marktplatz 11, 4923 Lohnsburg a.K., wird die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erweiterung des bestehenden Schießplatzes im Bereich des errichteten Langlauf- und Biathlonzentrums im Kobernaußerwald, auf dem Grst. Nr. 1642/1, KG. Kobernaußen, Marktgemeinde Lohnsburg a.K., erteilt.

Grundlage dafür sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

- Mit Ausnahme von gesondert bewilligten Veranstaltungen nach dem Veranstaltungsgesetz ist kein Betrieb des Schießplatzes an Sonn- und Feiertagen gestattet.
- 2. Die Erweiterungsmaßnahmen sind bis zum 1. November 2016 fertigzustellen.
- 3. Nach Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Ried i.l. umgehend eine schriftliche Fertigstellungsmeldung unter Vorlage einer aussagekräftigen Fotodokumentation zu übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Z. 15, § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI.Nr. 129/2001 i.d.F. LGBI.Nr. 35/2014.

II. Kosten:

Der Antragsteller hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

Kommissionsgebühren	
für 2 Amtsorgane, je 1 halbe Stunde zu 20,40 Euro	40,80 Euro
Rechtsgrundlage § 77 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Z.1 lit.b Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2011 i.d.g.F.	¢
Gesamtbetrag	40,80 Euro

Begründung:

Zu I.:

Gemäß \S 5 Z. 15 Oö. NSchG 2001 bedarf die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage um mehr als 1 m geändert wird, einer Bewilligung der Behörde.

Nach § 14 Abs.1 leg.cit ist eine Bewilligung gemäß § 5 zu erteilen wenn,

- das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Naturund Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
- 2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs.1 Z. 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Gemäß § 39 Oö. NSchG 2001 hat die Oö. Umweltanwaltschaft in Bewilligungsverfahren gemäß § 14 Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die Marktgemeinde Lohnsburg a.K., Marktplatz 11, 4923 Lohnsburg a.K., hat mit Antrag vom 24.11.2014 um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erweiterung des bestehenden Schießplatzes auf dem Grst.Nr. 1642/1, KG. Kobernaußen, Marktgemeinde Lohnsburg a.K., angesucht.

Der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat dazu in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 12.03.2014 im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

"Die Erweiterungsfläche schließt unmittelbar an das bereits umgewidmete Sportzentrum an. Ein Lokalaugenschein am 07.03.2014 ergab, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen um von Fichten dominierten Wald handelt. Der Boden zeigt Nässezeiger wie

Sumpfkratzdistel (Cirsium palustris) und im Aufwuchs Faulbaum. Weitere Nässezeiger oder anmoorige Nassgallen sind nicht festzustellen, somit auch kein Torfmoos auch keine geschützten Bärlappe (Lycopodium sp.). Das Gelände ist allerdings reliefiert, sodass jedenfalls Geländegestaltungen im Ausmaß größer als 2.000 m² und einem Höhenunterschied von mehr als einem Meter zu erwarten sind.

Über die Auswirkungen auf das Landschaftsbild kann erst nach Vorliegen geeigneter Projektsunterlagen im erforderlichen Naturschutzverfahren endgültig abgesprochen werden.

Der bestehende Schießplatz auf Parzelle 1642/1 in der KG. Kobernaußen (46131) ist bereits im DORIS Luftbild auszumachen und wird durch die Erweiterung mehr als verdoppelt. Da die Flächen im geschlossenen Wald liegen, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild betreffend die Einsehbarkeit aus der Luft am auffälligsten wahrnehmbar.

Zusammenfassend sind auf der Widmungsfläche keine ökologischen Besonderheiten festzustellen, sodass aufgrund des angrenzenden Bestandes mit bereits bestehenden Widmungen als Biathlonzentrum die Umwidmung aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar erscheint. Die Beurteilung der Geländegestaltung kann erst nach Vorlage geeigneter Projektsunterlagen im Naturschutzverfahren abschließend beurteilt werden.

Der Lokalaugenschein wurde gemeinsam durchgeführt und schließt sich der unterfertigte Regionsbeauftragte vollinhaltlich den Ausführungen des Bezirksbeauftragten an.

Zusammenfassend kann daher dem vorliegenden Änderungsantrag aus der Sicht des Naturund Landschaftsschutzes <u>zugestimmt</u> werden."

Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat dazu in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 18.12.2014 im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

"Die Marktgemeinde Lohnsburg beantragt und beabsichtigt die Erweiterung eines bestehenden Schießplatzes im Bereich des errichteten Langlauf- und Biathlonzentrums im Kobernaußerwald. Es ist dabei die Parzelle 1642/1 in der Katastralgemeinde 46131, Gemeinde Lohnsburg, berührt. Die Erweiterungsfläche hat in etwa eine Dimension von 120 x 50 Meter. Es ist dabei vorgesehen, dass bei den Schießplätzen jeweils fünf Meter hohe Erdwälle errichtet werden, sodass aus fachlicher Sicht der Tatbestand einer geländegestaltenden Maßnahme, im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, gegeben ist.

In dieser Angelegenheit wurde bereits gemeinsam mit dem Regionsbeauftragten am 07.03.2014, im Rahmen des Widmungsverfahrens, ein Ortsaugenschein vorgenommen. Es konnte dabei festgestellt werden, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen um von Fichten dominierten Wald handelt. Der Boden zeigt Nässezeiger, wie Sumpfkratzdistel (Cirsium palustris) und im Aufwuchs Faulbaum. Weitere Nässezeiger oder anmoorige Nassgallen waren nicht festzustellen, auch kein Torfmoos sowie auch keine geschützten Bärlappe (Lycopodium sp.) Das Gelände ist allerdings reliefiert, sodass bereits beim damaligen Ortsaugenschein festgehalten wurde, dass dies vermutlich mit einer geländegestaltenden Maßnahme einhergeht.

In einem vorausgegangenen Verfahren (2014) wurde belegt, dass es im unmittelbaren Nahbereich keine bekannten Brutplätze von Schwarzstorch und Uhu gibt. Der nächste bekannte, allerdings bereits aufgegebene Schwarzstorchhorst, befindet sich am Steiglberg in etwa 600 m Entfernung.

Durch die bestehende Widmung und den Betrieb des Biathlon- und Rollerzentrums, einschließlich des bestehenden Schießplatzes, ist bereits ein Störpotenzial, insbesondere für störempfindliche Arten, gegeben. Die nunmehrige Erweiterung lässt daher keine zusätzliche maßgebliche Verschlechterung erwarten, da sich die meisten Tiere an gleichbleibende Lärm-

emissionen, von denen keine unmittelbare Bedrohung ausgeht, adaptieren. Eine subjektiv empfundene Störung für Erholungssuchende ist allerdings zu erwarten. Eine Rücksprache mit dem Amtsleiter der Marktgemeinde Lohnsburg ergab, dass ein Lärmschutzgutachten vorliegt. Es sind keine objektiven unzumutbaren Störungen zu erwarten, was nicht bedeutet, dass der Schießbetrieb im Nahbereich von ca. 700 m nicht wahrnehmbar ist. Um den Wert der Landschaft für Erholungssuchende zu erhalten, ist es aus fachlicher Sicht daher zweckmäßig, an Sonn- und Feiertagen eine Betriebseinschränkung vorzuschreiben. Diesbezüglich wurde auch eine telefonische Rücksprache mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Lohnsburg, Herrn Max Mayer, abgehalten, der dies grundsätzlich befürwortet.

Durch die mit der widmungsgemäßen Nutzung einhergehenden geländegestaltenden Maßnahmen resultiert eine Veränderung im Landschaftsbild. Aufgrund der Lage im Wald ist diese aus der Luft, durch damit einhergehende Rodungen, am deutlichsten wahrnehmbar. Aufgrund der im Luftbild bereits feststellbaren Rodungen aufgrund des Bestandes wird aus fachlicher Sicht allerdings nicht von einer zusätzlichen maßgeblichen Störung des Landschaftsbildes, im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, ausgegangen.

Außerhalb der naturschutzrechtlichen Belange ist festzuhalten, dass die Erweiterung des Biathlonzentrums mit Rodungsmaßnahmen einhergeht und diesbezüglich auf das Forstrechtsverfahren verwiesen wird.

Bei Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung wären folgende Auflagen aus fachlicher Sicht zu berücksichtigen:

- 1. Mit Ausnahme von gesondert bewilligten Veranstaltungen nach dem Veranstaltungsgesetz ist kein Betrieb des Schießplatzes an Sonn- und Feiertagen gestattet.
- 2. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist bis zum 01.11.2016 zu befristen.
- 3. Es hat umgehend eine Fertigstellungsmeldung unter Vorlage einer aussagekräftigen Fotodokumentation an die hiesige Behörde zu erfolgen."

Die **Oö. Umweltanwaltschaft** hat in Ihrer Stellungnahme vom 26.01.2015 mitgeteilt, dass gegen das oa. Vorhaben bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der im Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz formulierten Auflagen und Bedingungen keine Einwände bestehen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes, insbesondere auf Grund der Gutachten des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 12.03.2014 sowie des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 18.12.2014 ist die Behörde zur Ansicht gelangt, dass durch das Vorhaben weder der Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt, noch der Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Somit ist die beantragte Bewilligung zu erteilen.

Zu II.:

Im Übrigen wird auf die angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen verwiesen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassenden Behörde] unter [z.B. http://www.land-oberoesterreich.gv.at] > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > BH Ried > Kundmachungen oder http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Kundmachungen].

Sie hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- 4. das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Die im Spruch enthaltene Bewilligung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird. Wird während der dreijährigen Frist mit der Ausführung begonnen, jedoch das Vorhaben nicht binnen 3 Jahren vollendet, erlischt die Bewilligung ebenfalls.

Dieser Bescheid ergeht an:

 die Marktgemeinde Lohnsburg a.K., Marktplatz 11, 4923 Lohnsburg a.K.; angeschlossen ist ein genehmigtes Projekt sowie ein Zahlschein zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages von 40,80 Euro.

Ferner zur Kenntnis an:

2. den USSCL Union Sportschützenclub Lochen, per Adresse Obmann Hubert Mühlbacher, Feldstraße 5, 5222 Pfaffstätt

- 3. die Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
- 4. den Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger, im Hause
- den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn Mag. Wagenleitner, im Hause

Mit freundlichen Grüßen! Für den Bezirkshauptmann:

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.